

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 2

Artikel: Fremde Richter für schweizerische Armeeangehörige?

Autor: Ott, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fremde Richter für schweizerische Armeeingehörige?

Falls ein Schweizer im Ausland mit örtlichen Vorschriften in Konflikt gerät, ist generell das ausländische Recht anwendbar (Territorialprinzip). Ob dies auch für Offiziere, Soldaten und Zivilisten gelten soll, welche im Auftrag der Schweizer Armee im Ausland Dienst leisten, ist dagegen sehr fraglich. Die sich ergebenden Probleme diskutierte kürzlich der Rechtsanwalt und Militärstrafrechtsexperte Dr. Stefan Flachsmann im Rahmen einer Diskussion der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsvölkerrecht.

Charles Ott

Rechtsgrundlagen

– Es sind dies das Militärgesetz, Art. 150 a, das Militärstrafgesetz, Art. 9, sowie das Status of Forces Agreement, SOFA, (Abkommen über den Status von Streitkräften im Ausland), Art. VII während NATO/PfP-Aktivitäten sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen.

– Das schweizerische Militärgesetz von 2001 sieht im Art. 150 a vor, dass der Bundesrat mit andern Staaten fallweise Abkommen über die rechtlichen und administrativen Folgen abschliessen könne, dies für schweizerische Armeeingehörige im Ausland resp. für fremde Armeeingehörige in der Schweiz. Unter anderem kann darin die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und von Disziplinarverstössen abweichend vom geltenden Recht geregelt werden.

– Das Militärstrafgesetz stipuliert in Art. 9 seine Anwendbarkeit für in der Schweiz und im Ausland begangene strafbare Handlungen von schweizerischen Armeeingehörigen. Für im Gastgeberstaat verübte strafbare Handlungen gilt aber auch sein eigenes Strafgesetz. Damit ergibt sich bei Auslandseinsätzen von schweizerischen Armeeingehörigen eine so genannte konkurrierende Kompetenz zwischen der Strafrechtsordnung des fremden Staates und dem schweizerischen Militärstrafgesetz und der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit.

– In den NATO/PfP-Richtlinien wird in Art. VII bestimmt, dass die militärischen Instanzen des Entsendungsstaates bei Kompetenzkonkurrenz für die Rechtsprechung über ihre militärischen und zivilen Armeeingehörigen prioritär zuständig seien. Dies gilt für alle Rechtsverletzungen, welche aus irgendeinem Akt oder Unterlassung in der «Verrichtung offizieller Aufgaben» entstehen. Dabei ist es nicht von Belang, ob der Angehörige im Zeitpunkt der Rechtsverletzung die Uniform trug oder nicht. Nach der Praxis der PfP- und der NATO-Staaten bestimmt der Entsendungsstaat, was unter den Begriff «Verrichtung offizieller dienstlicher Aufgaben» fällt.

Mögliche Lösungen

Es gibt diverse Fälle, welche das Gastgeberland überhaupt nicht betreffen, z. B. rein interne Disziplinarverstösse und kriminelle Handlungen im schweizerischen Truppenrayon. Hier würde das fremde Land wohl nur aktiv, wenn die Rechtsverletzung seinen Strafverfolgungsorganen gemeldet würde.

Anders steht es bei Handlungen, welche das Gut oder das Leben im fremden Land massiv beeinträchtigen und wo es aus politischen Gründen ein brennendes Interesse hat, die Umstände und Ursachen genau abzuklären. Zu denken wäre etwa an einen Grosseunfall mit vielen Beteiligten (z. B. an einer Flugvorführung).

Die Schweiz kann nicht für jede Entsendung von Einzelpersonen einen speziellen Vertrag mit dem fremden Gastgeberland abschliessen, sodass es heute sehr wohl möglich ist, dass eine Straftat im Ausland rechtliche Kompetenzprobleme schafft. Dies würde auch für fahrlässig bewirkte Rechtsverletzungen gelten.

Es ist angesichts der häufigeren Kontakte zu Übungs- und Informationszwecken und zur Friedensförderung im Ausland immer öfters möglich, dass eine Rechtsverletzung durch eine schweizerische Militärperson oder durch eine Zivilperson im Auftrag der Armee im Ausland begangen wird, welche schlimme Folgen für den Betroffenen haben könnte.

Ausländische Armeen schützen ihre Angehörigen, indem sie NATO/PfP SOFA unterschreiben oder sinngemäss in den eigenen Militärgesetzen verankern. Damit verbessern sie die Rechtslage für die Angehörigen ihrer Streitkräfte wesentlich, indem sie

a) den Begriff der «Verrichtung offizieller dienstlicher Aufgaben» selber definieren können und

b) damit die Priorität der eigenen Jurisdiktion sichern.

Diskussion

– Im Rahmen der Diskussion wurden diverse Anwendungsfälle besprochen, wie sie in andern Armeen schon gelegentlich vorgekommen sind:

– Disziplinarverletzung im Truppenbereich

– Verkehrsunfall mit zivilen Geschädigten während oder im Anschluss an eine gemeinsame Übung im Ausland

– Diebstahl im Bereich der Truppe

– Raub gegenüber lokalen Zivilpersonen

– Unfall im Urlaub im Ausland

– Ehebruch mit verheirateter lokaler Zivilistin

– Verletzung von Verkehrsregeln im Flug mit schwer wiegenden Folgen

– Flugunfall mit katastrophalen Folgen im Gastgeberland

– Strafbare Handlung in Gebiet, wo keine rechtsstaatliche Ordnung besteht.

– Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Gepflogenheiten je nach Kultur im Gastgeberland sehr verschieden sein könnten, sodass eine Rechtsverletzung unter Umständen ungewöhnlich schwer z. B. mit der Todesstrafe oder einer grausamen Körperstrafe belegt werden könnte.

Die Meinung überwog, dass für Leute, welche im Auftrag der Armee im Ausland weilen, eine Lösung zu treffen sei, welche sie – analog der Vertreter des diplomatischen und konsularischen Dienstes – prioritär der schweizerischen Jurisdiktion unterstellt. Nur so kann sichergestellt werden, dass

a) fremde Richter nicht über schweizerische Armeeingehörige urteilen können

b) unsere Leute nicht nach fremden Gesetzen und Verfahren beurteilt werden und

c) uns unbekannte, nicht gebräuchliche Strafnormen und Verhandlungssprachen nicht zur Anwendung kommen.

Schlussfolgerungen

Da immer öfters Kontakte und Tätigkeiten von Leuten der Schweizer Armee im Ausland stattfinden, wäre es vordringlich:

a) zwischenstaatlich schwer wiegende strafrechtliche Kollisionen zu vermeiden

b) Angehörige der Armee soweit möglich der eigenen Rechtsordnung zu unterstellen und so im eigentlichen Dienst sowie in der Freizeit im Ausland vor unbekanntem und oft auch unberechenbarem Rechtsverfahren und -folgen zu bewahren

c) lückenlose Rechtsregelungen für alle möglichen Fälle zu gewährleisten.

Dies wäre am ehesten möglich, wenn sich die Schweiz entschliessen würde, die Regelung des Art. VII des NATO/PfP SOFA zu ratifizieren oder im Wortlaut in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen.

Nur so können wir einen umfassenden Schutz unserer ins Ausland geschickten Armeeingehörigen erreichen und das bei uns verpönte Richten durch fremde Richter vermeiden, wie dies ja nicht nur die USA, sondern auch die westlichen Rechtsstaaten anstreben. ■